

§1

(1) Der ADFC-Kreisverband Esslingen, im folgenden ADFC Esslingen genannt, ist eine selbständige, aber nicht rechtsfähige regionale Gliederung des ADFC Baden-Württemberg e.V., dessen Zwecke, Aufgaben und Satzung als verbindlich anerkannt werden (Satzung des ADFC Baden-Württemberg vom 03.02.1990 mit allen Änderungen, im folgenden „Landessatzung“ genannt).

(2) Der ADFC Esslingen mit Sitz im Wohnort des Vorsitzenden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Zweck des Vereins ist, unabhängig und parteipolitisch neutral

a) im Interesse der Allgemeinheit die Belange nichtmotorisierter Verkehrsteilnehmer, insbesondere den Fahrradverkehr, zu fördern und damit dem Umweltschutz, der Verkehrsunfallverhütung, der öffentlichen Gesundheitspflege und der Jugendpflege sowie der Verbraucherberatung zu dienen,

b) seine Mitglieder und die Bevölkerung im Gebrauch von Fahrrädern zu beraten und durch Informationen und sonstige Dienstleistungen zu unterstützen.

(4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

a) Zusammenarbeit mit Behörden, Mandatsträgern, Organisationen und der Öffentlichkeit zur Verbesserung der rechtlichen, verkehrstechnischen und gesellschaftlichen Grundlagen und Möglichkeiten des Fahrradverkehrs,

b) Entwicklung, Verbreitung und Unterstützung von Konzepten und Bestrebungen zur Verkehrsberuhigung durch Beeinflussung der Verkehrsmittelwahl zugunsten des nichtmotorisierten Verkehrs und von Pedelecs,

c) Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Bürgerinitiativen, Organisationen und Einzelpersonen, die dieselbe Zielsetzung haben,

d) Veranlassung und Durchführung von Seminaren und Tagungen, die Herausgabe und Veranlassung von Veröffentlichungen allein oder in Gemeinschaft mit anderen Stellen,

e) Organisation von Vorträgen, Schulungs- und Übungsveranstaltungen insbesondere zur Erhöhung der Verkehrssicherheit,

f) Förderung des Radsports als Volks- und Breitensport durch gemeinschaftliche oder eigene radsportliche Veranstaltungen.

(5) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2

Organe des ADFC Esslingen sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§3

(1) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des ADFC Esslingen zuständig. Sie wählt den Vorstand, nimmt seinen Geschäfts- und Kassenbericht entgegen, befindet über seine Entlastung und beschließt den Haushalt.

(2) Sie wird mindestens einmal im Jahr einberufen. Das Einladungsschreiben muss spätestens 10 Tage vor der Versammlung versendet werden und einen Vorschlag für die Tagesordnung enthalten. Die Bekanntgabe im Jahresprogramm reicht aus, wenn sichergestellt ist, dass es an alle Mitglieder rechtzeitig verteilt wird. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mindestens 10 % der Mitglieder des ADFC Esslingen beantragen. Der Landesvorstand ist zu einer solchen Sitzung einzuladen.

(3) Mitglieder des Vorstands von Gliederungen können für ihre Vorstandstätigkeit ein Entgelt in angemessener Höhe bekommen. Die Grundsatzentscheidung trifft die Mitgliederversammlung. Einzelheiten regelt der Vorstand im Rahmen der Finanzordnung der Gliederung und der Vergütungsordnung für Gliederungen.

(4) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§4

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des ADFC Esslingen und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer beauftragen.

(2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassierer und mindestens einem Beisitzer und wird für zwei Jahre gewählt.

(3) Der Landesvorstand hat das Recht, bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen, bei denen die Interessen oder das Ansehen des ADFC geschädigt wurden, den Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes abzurufen. Es muss zuvor eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, zu der die Landesgeschäftsstelle einlädt.

§5

(1) Die persönlichen Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Gegenstände des ADFC Esslingen zu benutzen und an allen seinen Veranstaltungen teilzunehmen.

(2) In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder des ADFC Esslingen Sitz und Stimme, die mindestens 12 Jahre alt sind. Gewählt werden kann nur jemand, der 18 Jahre oder älter ist. Die Mitgliederversammlung kann insoweit Ausnahmen zulassen.

(3) Für korporative Mitglieder ist § 6 Abs. 3 Landessatzung zu beachten.

§6

Die Mitglieder des ADFC-Kreisverbands Esslingen sind aufgefordert, im Aktivenkreis sowie in Arbeits- und Fachgruppen mitzuarbeiten. Sie stehen auch Nicht-Mitgliedern offen und arbeiten eigenständig in Abstimmung mit dem Vorstand, der im Falle von Meinungsverschiedenheiten das Letztentscheidungsrecht hat.

§7

Die Auflösung des ADFC-Kreisverbands Esslingen erfolgt durch eine eigens dazu einberufene Mitgliederversammlung. Die Auflösung kann auch durch den Landesvorstand erfolgen. § 4 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gliederung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gliederung an den ADFC Baden-Württemberg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.